

tive Aspekte können im Ausnahmefall Entscheidungen erfordern, die die Gefahr der Dekonspiration inoffizieller Kräfte sowie der spezifischen Mittel und Methoden der tschekistischen Tätigkeit des MfS in sich bergen und faktisch darauf hinauslaufen, daß Ermittlungsverfahren mit Haft auf der Grundlage inoffizieller Beweismittel eingeleitet werden. Wir heben hervor, daß solche Entscheidungen, die mit einem Risiko für die Sicherheit des eingesetzten IM bzw. für die weitere Konspirierung spezifischer tschekistischer Mittel und Methoden verbunden sind, Ausnahmecharakter tragen und in der Phase der Entscheidungsvorbereitung sowie von den entscheidungsbefugten Leitern hohes Verantwortungsbewußtsein erfordern. Es muß sorgfältig geprüft werden, ob im konkreten Fall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Inhaftierung des Verdächtigen zwingend erforderlich ist und ob diese Maßnahmen unter Berücksichtigung aller bekannten Informationen die umfassende Klärung der bisher meist nur bruchstückhaft bekannten politisch-operativ interessierenden Zusammenhänge und Hintergründe ermöglicht.

Stets muß sorgsam abgewogen werden, welche politischen und politisch-operativ negativen Auswirkungen eine solche Entscheidung haben kann, insbesondere auch in bezug auf das Ansehen des MfS und seines Untersuchungsorgans in der Öffentlichkeit. Wir wenden uns gegen die noch nicht überall überwundene Praxis des leichtfertigen "Verheizens" von IM, d. h. des Aufbietens des IM als Anzeigeerstatter oder als Zeugen - unter mehr oder weniger deutlicher Dekonspiration seiner Verbindungen zum MfS, obwohl dazu nach Abwägung aller Umstände im jeweiligen Operativen Vorgang keine Notwendigkeit bestanden hätte.